

Nichtamtliche Lesefassung*

Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sowie über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) - (Kindertagesbetreuungssatzung) vom 12.10.2017

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2021 sowie der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2022

Auf Grundlage der §§ 22 bis 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 12.10.2017 die Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sowie über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagesbetreuungssatzung) beschlossen.

Die Kindertagesbetreuungssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder, Ausgabe am 20.01.2018, Nr. 1/2018 öffentlich bekanntgegeben.

Sie wurde geändert mit Erlass der 1. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde vom 12.10.2017, welche die Gemeindevertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung am 07.09.2021 mit Beschluss Nr. 1775/2021 beschlossen hatte. Die öffentliche Bekanntgabe der 1. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 20.11.2021, Nr. 10/2021.

Am 14.06.2022 hat die Gemeindevertretung Birkenwerder die 2. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde vom 12.10.2017 mit Beschluss Nr. 1941/2022 beschlossen. Die öffentliche Bekanntgabe der 2. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 23.07.2022, Nr. 07/ 31. Jahrgang.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder befindenden Kindertagesstätten und der von der Gemeinde Birkenwerder finanzierten Kindertagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld gemäß §§ 17, 18 KitaG.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätte und Kindertagespflege) finden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Birkenwerder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG

***Für die Richtigkeit der Nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.**

haben. Dieser wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten von der Gemeinde Birkenwerder festgestellt.

- (2) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme ist der Gemeindeverwaltung Birkenwerder eine Bestätigung der Wohnortgemeinde über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.
- (3) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 KitaG kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch eine Tagespflege erfolgen. Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Birkenwerder ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen. Weiteres wird durch die Tagespflegerichtlinie der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 3 Aufnahme und Betreuungsvertrag

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Birkenwerder. Beim Wechsel zwischen der Betreuungsform „Kindergarten“ und der Betreuungsform „Hort“ ist der Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages erforderlich.
- (2) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Neuaufnahme hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder stand.
- (5) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und nach Einwilligung der Leitung gewährt werden und ist nur bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich. Dies gilt für Tagespflegestellen entsprechend.

§ 4 Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem im Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellten Bedarf.

- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- (a) für Kinder bis zur Einschulung:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

- (b) für Kinder im Grundschulalter:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 1 Jahr bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (5) Die Gemeinde Birkenwerder gibt jährlich bis zum 31. Oktober des Jahres bekannt, welche Kindertagesstätte in den Sommerferien des Landes Brandenburg für jeweils 3 Wochen, in der Zeit vom 24. bis zum 31. Dezember und an Brückentagen im Folgejahr geschlossen wird. Zum Zweck von Teamfortbildungen können die Kindertagesstätten in Absprache mit dem Kindertagesstätten-Ausschuss für zwei Tage im Jahr geschlossen werden. Die Einrichtung teilt den Personensorgeberechtigten die Tage der Teamfortbildung mindestens drei Monate im Voraus mit.
- (6) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Gemeinde Birkenwerder stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung für Kinder bis zur Einschulung übernimmt. Der Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai des laufenden Jahres gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge (Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtungen)

als Gebühr entsprechend der Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung zu entrichten. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Alter des Kindes, dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich für das erste Kind nach Spalte A der Anlagen 1 bis 3. Haben Gebührenpflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich der Elternbeitrag ab dem zweiten Kind. Die Höhe der Gebühr für das zweite Kind richtet sich nach Spalte B der Anlagen 1 bis 3. Ab dem dritten Kind wird eine hundertprozentige Gebührenbefreiung gewährt. Erstes Kind im Sinne dieser Satzung ist stets das älteste Kind. Für die weitere Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die von mindestens einem Gebührenpflichtigen Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.
- (4) Für die Betreuung von Gastkindern gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung ist eine Gebühr als Tagespauschale in Höhe von 12,50 € zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Vertrages und ist sofort fällig. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 7.
- (5) Gebührenpflichtige und somit Gebührensschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nehmen, insbesondere den Betreuungsplatz beantragen oder einen Betreuungsvertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 14. eines Monats werden nur 50 Prozent der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (8) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Der Dezember ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- (9) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt
- (10) Die Gemeinde ist berechtigt, bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse Gebührenbescheide zu widerrufen.

§ 6 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Sofern die Ermittlung des

aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Steht das Einkommen noch nicht endgültig fest, erhält der Gebührenpflichtige eine vorläufige Mitteilung des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung erfolgt nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/Pensionen
- sonstige Einnahmen, z.B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
 - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz)

(3) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- Einkommen des Kindes
- Kindergeld
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € monatlich je Kind
- die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einkommen
- Elterngeld Plus bis zur Höhe des Freibetrages nach § 10 Abs. 3 BEEG je Kind

(4) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Sozialversicherung
- nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher oder gerichtlich festgestellter Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen

(5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nur im Umfang der an das Kind und den getrennt lebenden Partner zu leistenden Unterhaltszahlungen berücksichtigt.

- (6) Die Prüfung von Angaben zum Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vollständig und richtig anzugeben und durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (7) Vermindert sich das Einkommen um mehr als 10 Prozent, kann der Gebührenpflichtige eine Neufestsetzung verlangen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft, in der Regel mit Beginn des Monats, der der Mitteilung folgt.
- (8) Der Gebührenpflichtige hat eine Erhöhung des Einkommens um mehr als 10 Prozent unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft, in der Regel mit Beginn des Monats, der der Mitteilung folgt. Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung.

§ 7 Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper

- (1) In den Kindertagesstätten wird Frühstück, Mittag und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und in den Elternbeiträgen im Sinne des § 5 dieser Satzung enthalten.
- (2) Zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zahlen Personensorgeberechtigte einen Zuschuss in Höhe von 1,86 € je Portion (Essengeld).
- (3) Das Essengeld wird für Kinder bis zur Einschulung monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet. Es wird als monatliche Gebühr erhoben und per Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtige und somit Gebührensschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nehmen, insbesondere den Betreuungsplatz beantragen oder einen Betreuungsvertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 14. eines Monats werden nur 50 Prozent der Gebühren für diesen Monat erhoben. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Die Erhebung des Essengeldes erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Der Dezember ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei. Bei nachgewiesenen längeren Fehlzeiten des Kindes erfolgt auf Antrag eine taggenaue Berechnung des Essengeldes für das gesamte Jahr sowie eine Erstattung zu viel gezahlten Essengeldes.
- (4) Bei der Betreuung von Gastkindern gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung wird eine tägliche Gebühr für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen von 1,86 € erhoben. Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und ist sofort fällig.

§ 8 Sonstige Vorschriften

Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01. August des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Hort betreut werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die die Familiensituation oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffen,
 - entgegen § 6 Abs. 6 die Einkommensnachweise nicht bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres einreicht oder
 - entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung eine Erhöhung des Einkommens um mehr als 10 Prozent nicht unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen mitteilt.
- (2) Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Leichtfertig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Für das Verfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.09.2021 und 14.06.2022 – Kinderkrippe (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)

Anlage 2 - Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.09.2021 und 14.06.2022 – Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn)

Anlage 3 - Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.09.2021 und 14.06.2022 – Hort (Kinder der 1. bis 4. Klasse)

**Anlage 1 –
Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.09.2021 und 14.06.2022 –
Kinderkrippe (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr):**

Jahresnetto- einkommen	monatlicher Elternbeitrag (Gebühren in € / Monat)					
	täglicher Betreuungsumfang					
	bis 6 Std.		bis 8 Std.		bis 10 Std.	
	A	B	A	B	A	B
bis 20.000 €	beitragsfrei *					
bis 22.500 €	40 €	26 €	44 €	29 €	48 €	31 €
bis 25.000 €	58 €	37 €	63 €	41 €	69 €	45 €
bis 27.500 €	75 €	49 €	83 €	54 €	90 €	59 €
bis 30.000 €	93 €	60 €	102 €	66 €	111 €	72 €
bis 32.500 €	110 €	72 €	121 €	79 €	132 €	86 €
bis 35.000 €	128 €	83 €	140 €	91 €	153 €	99 €
bis 37.500 €	145 €	94 €	160 €	104 €	174 €	113 €
bis 40.000 €	163 €	106 €	179 €	116 €	195 €	127 €
bis 42.500 €	180 €	117 €	198 €	129 €	216 €	140 €
bis 45.000 €	193 €	126 €	213 €	138 €	232 €	151 €
bis 47.500 €	207 €	134 €	227 €	148 €	248 €	161 €
bis 50.000 €	220 €	143 €	242 €	157 €	264 €	171 €
bis 52.500 €	233 €	151 €	256 €	166 €	279 €	182 €
bis 55.000 €	245 €	160 €	270 €	176 €	295 €	191 €
bis 57.500 €	258 €	168 €	284 €	184 €	310 €	201 €
bis 60.000 €	270 €	176 €	297 €	193 €	324 €	211 €
bis 62.500 €	282 €	183 €	310 €	202 €	339 €	220 €
bis 65.000 €	294 €	191 €	323 €	210 €	352 €	229 €
bis 67.500 €	305 €	198 €	335 €	218 €	366 €	238 €
bis 70.000 €	316 €	205 €	347 €	226 €	379 €	246 €
bis 72.500 €	326 €	212 €	359 €	233 €	391 €	254 €
bis 75.000 €	336 €	218 €	370 €	240 €	403 €	262 €
bis 77.500 €	346 €	225 €	380 €	247 €	415 €	270 €
über 77.500 €	356 €	231 €	391 €	254 €	427 €	277 €

*bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 20.000 € besteht aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften Beitragsfreiheit

A - Gebühren für das 1. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)

B - Gebühren für das 2. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)

**Anlage 2 –
Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.09.2021 und 14.06.2022 –
Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn)**

Jahresnetto- einkommen	monatlicher Elternbeitrag (Gebühren in € / Monat)					
	täglicher Betreuungsumfang					
	bis 6 Std.		bis 8 Std.		bis 10 Std.	
	A	B	A	B	A	B
bis 20.000 €	beitragsfrei *					
bis 22.500 €	45 €	29 €	50 €	32 €	54 €	35 €
bis 25.000 €	62 €	40 €	68 €	44 €	74 €	48 €
bis 27.500 €	79 €	51 €	87 €	56 €	95 €	61 €
bis 30.000 €	96 €	62 €	105 €	68 €	115 €	75 €
bis 32.500 €	113 €	73 €	124 €	80 €	135 €	88 €
bis 35.000 €	129 €	84 €	142 €	93 €	155 €	101 €
bis 37.500 €	146 €	95 €	161 €	105 €	176 €	114 €
bis 40.000 €	163 €	106 €	179 €	117 €	196 €	127 €
bis 42.500 €	180 €	117 €	198 €	129 €	216 €	140 €
bis 45.000 €	190 €	123 €	209 €	136 €	228 €	148 €
bis 47.500 €	199 €	129 €	219 €	142 €	239 €	155 €
bis 50.000 €	208 €	136 €	229 €	149 €	250 €	163 €
bis 52.500 €	218 €	142 €	239 €	156 €	261 €	170 €
bis 55.000 €	227 €	147 €	249 €	162 €	272 €	177 €
bis 57.500 €	236 €	153 €	259 €	169 €	283 €	184 €
bis 60.000 €	244 €	159 €	269 €	175 €	293 €	191 €
bis 62.500 €	253 €	164 €	278 €	181 €	304 €	197 €
bis 65.000 €	261 €	170 €	287 €	187 €	313 €	204 €
bis 67.500 €	269 €	175 €	296 €	193 €	323 €	210 €
bis 70.000 €	277 €	180 €	305 €	198 €	332 €	216 €
bis 72.500 €	284 €	185 €	313 €	203 €	341 €	222 €
bis 75.000 €	291 €	189 €	321 €	208 €	350 €	227 €
bis 77.500 €	298 €	196 €	328 €	213 €	358 €	233 €
über 77.500 €	305 €	203 €	335 €	218 €	366 €	238 €

*bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 20.000 € besteht aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften Beitragsfreiheit

A - Gebühren für das 1. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)

B - Gebühren für das 2. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)

**Anlage 3 –
Gebührentarif (Elternbeiträge) zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.10.2017 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.09.2021 und 14.06.2022 –
Hort (Kinder der 1. bis 4. Klasse)**

Jahresnetto- einkommen	monatlicher Elternbeitrag (Gebühren in € / Monat)					
	täglicher Betreuungsumfang					
	bis 2 Std.		bis 4 Std.		bis 6 Std.	
	A	B	A	B	A	B
bis 20.000 €	beitragsfrei *					
bis 22.500 €	16 €	10 €	20 €	13 €	24 €	16 €
bis 25.000 €	21 €	14 €	26 €	17 €	32 €	20 €
bis 27.500 €	26 €	17 €	33 €	21 €	39 €	25 €
bis 30.000 €	31 €	20 €	39 €	25 €	47 €	30 €
bis 32.500 €	36 €	23 €	45 €	29 €	54 €	35 €
bis 35.000 €	41 €	27 €	51 €	33 €	62 €	40 €
bis 37.500 €	46 €	30 €	58 €	37 €	69 €	45 €
bis 40.000 €	51 €	33 €	64 €	41 €	77 €	50 €
bis 42.500 €	56 €	36 €	70 €	46 €	84 €	55 €
bis 45.000 €	64 €	41 €	80 €	52 €	96 €	62 €
bis 47.500 €	71 €	46 €	89 €	58 €	107 €	70 €
bis 50.000 €	79 €	51 €	98 €	64 €	118 €	77 €
bis 52.500 €	86 €	56 €	108 €	70 €	129 €	84 €
bis 55.000 €	93 €	61 €	117 €	76 €	140 €	91 €
bis 57.500 €	101 €	65 €	126 €	82 €	151 €	98 €
bis 60.000 €	108 €	70 €	134 €	87 €	161 €	105 €
bis 62.500 €	114 €	74 €	143 €	93 €	172 €	111 €
bis 65.000 €	121 €	79 €	151 €	98 €	181 €	118 €
bis 67.500 €	127 €	83 €	159 €	104 €	191 €	124 €
bis 70.000 €	134 €	87 €	167 €	109 €	200 €	130 €
bis 72.500 €	140 €	91 €	174 €	113 €	209 €	136 €
bis 75.000 €	145 €	94 €	181 €	118 €	218 €	142 €
bis 77.500 €	150 €	98 €	188 €	122 €	225 €	147 €
über 77.500 €	155 €	101 €	194 €	126 €	232 €	151 €

*bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 20.000 € besteht aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften Beitragsfreiheit

A - Gebühren für das 1. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)

B - Gebühren für das 2. betreute Kind (§ 5 Abs. 3 Kindertagesbetreuungssatzung)